

Armee verschärft Kampf gegen Drogenmissbrauch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **46 (1973)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518249>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armee verschärft Kampf gegen Drogenmissbrauch

Mit einer neuen Dienstvorschrift hat der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Rudolf Gnägi, die bisher in den Schulen und Kursen gültigen Massnahmen gegen den Missbrauch von Drogen auf die ganze Armee ausgedehnt. Die Dienstvorschrift bestimmt:

«Der Besitz und Genuss folgender Mittel ist den Wehrmännern während des Dienstes, in der Freizeit und im Urlaub ohne ärztliche Verordnung verboten:

- Opium und dessen Derivate
- Kokablätter und Kokain
- Hanfkraut (Marihuana), Hanfkrautharz (Haschisch)
- Halluzinogene, zum Beispiel LSD, Mescaline usw.
- Amphetamine oder Weckamine, zum Beispiel Pervitin, Dexedrin, Preludin usw.

Wer gegen diese Vorschrift verstösst, macht sich wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften und wegen Zuwiderhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar.»

Überdies wird ein orientierendes Merkblatt «Betäubungs- und Genussmittel» zu Beginn der nächsten Dienstleistung und am Beginn jeder Schule allen Wehrmännern abgegeben und ist durch die Truppen- oder Schulärzte mit der Truppe zu besprechen.

Eidgenössisches Militärdepartement
Information

Drogenmissbrauch

Der in der letzten Zeit bei den Jugendlichen festgestellte Gebrauch von Drogen im Zivilleben konnte auch im Militärdienst beobachtet werden.

Über das Ausmass können, abgesehen von einzelnen lokalen Erhebungen, die aber nicht repräsentativ genug sind, um allgemeine Schlüsse zu ziehen, noch keine näheren Angaben gemacht werden. Die Abteilung für Sanität beschäftigt sich intensiv mit dem ganzen Problem, indem sie selbst mit Hilfe ihres Wehrpsychologischen Dienstes und unter Beizug von zivilen Drogenbekämpfungszentren einmal den Umfang des Drogenmissbrauchs abzuklären sucht und zum andern die Bekämpfungs- und Behandlungsmassnahmen studiert. Darüber werden die Schul- und Truppenärzte direkt orientiert.

Durch den Gebrauch von Drogen gefährdet der Wehrmann sich selbst und seine Kameraden (so beim Schiessen, Führen von Motorfahrzeugen usw.). Der Gebrauch von Drogen kann zudem den Dienstbetrieb und die Disziplin der Truppe (zum Beispiel durch Verleitung) beeinträchtigen.

Folgende Überlegungen haben das Eidgenössische Militärdepartement veranlasst, eine Dienstvorschrift über den Besitz und Genuss von Betäubungsmitteln herauszugeben:

Im Militärstrafgesetz findet sich keine Bestimmung, die sich auf den Genuss von Betäubungsmitteln bezieht. Eine während des Dienstes begangene Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz fällt daher grundsätzlich in die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden. Ein Wehrmann, der ohne ärztliche Verordnung Betäubungsmittel zu sich nimmt, verstösst gegen das Betäubungsmittelgesetz. Schon der unberechtigte Besitz eines unter das Betäubungsmittelgesetz fallenden Stoffes ist strafbar.

Verstossen aber der Besitz und der Genuss von Betäubungsmitteln gegen eine *Dienstvorschrift*, so ist neben der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz der Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften gemäss Art. 72 des Militärstrafgesetzes erfüllt, sofern dem Täter diese Vorschrift bekannt war (Vorsatzdelikt). In solchen Fällen ist der militärische Untersuchungsrichter zur Durchführung der Untersuchung (vorläufige Beweisaufnahme oder Voruntersuchung) aufzubieten, da die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz in Verbindung mit dem Tatbestand der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften der Militärgerichtsbarkeit unterstellt werden kann.